# Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben**

**Investition Ferngasleitung (FGL) 32 Räpitz – Niederhohndorf**

**Teilabschnitt Sachsen**

Landkreise Leipzig und Zwickau

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das oben genannte Vorhaben gestellt.

Die in den Jahren 1957 bis 1968 errichtete Ferngasleitung von Räpitz nach Niederhohndorf mit einer Gesamtlänge von 70 km, davon ca. 44 km in Sachsen und ca. 26 km in Thüringen, soll komplett ausgewechselt werden. In den vergangenen Jahren wurden bei punktuellen Sanierungsmaßnahmen sowie im Rahmen von Leitungsveränderungs- und Sicherungsmaßnahmen mehrere Teilstücke der Ferngasleitung erneuert. Aufgrund der erhöhten Reparaturhäufigkeit in den noch nicht ausgewechselten Abschnitten ist es notwendig, die Leitung zeitnah durch einen Neubau zu ersetzen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Auswechslung von Leitungsabschnitten, Armaturengruppen und die Errichtung von Molchstationen bzw. die Erweiterung oder Umrüstung vorhandener Stationen. Die Leitungsverlegung wird in mehreren Abschnitten erfolgen, so dass über die gesamte Bauphase die Gasversorgung der Region jederzeit sichergestellt werden kann.

Der Neubau der FGL 32 (DN 500) erfolgt weitgehend im bestehenden Trassenverlauf. Davon ausgenommen sind wenige Trassenänderungen aufgrund naturschutzfachlicher Aspekte (z. B. Schutz des Baumbestandes), infolge von Fremdvorhaben (z B. von Verkehrswegen) sowie zur Konfliktminderung in der Nähe bebauter Gebiete.

Vom Vorhaben sind Flurstücke in folgenden Gemarkungen betroffen:

* Stadt Markranstädt (Gemarkung Räpitz);
* Stadt Pegau (Gemarkungen Kitzen, Schkorlopp, Scheidens und Wiederau);
* Stadt Zwenkau (Gemarkungen Döhlen, Großdalzig, Löbschütz, Mausitz und Rüssener Großaue);
* Gemeinde Neukieritzsch (Gemarkungen Bergisdorf, Breunsdorf, Deutzen, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lippendorf, Lobstädt, Medewitzsch, Neukieritzsch, Peres, Pürsten, Pulgar und Röthigen;
* Stadt Regis-Breitingen (Gemarkungen Regis und Breitingen);
* Stadt Crimmitschau (Gemarkungen Frankenhausen, Gablenz, Harthau und Leitelshain);
* Stadt Meerane (Gemarkung Waldsachsen);
* Stadt Zwickau (Gemarkungen Crossen, Mosel, Niederhohndorf, Oberrothenbach und Weißenborn).

Die überwiegende Zahl der betroffenen Flurstücke ist bereits dinglich gesichert (Eintragungen beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch). Die von den Umtrassierungen, Stations- bzw. Leitungsneubauten und Erweiterungen bestehender Molchstationen betroffenen Grundstückseigentümer, für die die dingliche Sicherung noch erforderlich ist, wurden durch die ONTRAS informiert und haben zum Teil bereits ihr Einverständnis erklärt.

Entlang der Trasse hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur Wiederherstellung bzw. als Ausgleich auf den durch den Eingriff beanspruchten Flächen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Ersatzmaßnahme - Umwandlung von Intensivgrünland in eine Streuobstwiese - ist in der Gemarkung Elbisbach der Stadt Frohburg geplant, eine weitere Maßnahme ist aus dem ÖkopoolInnenkippe Witznitz vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
| Erläuterungsbericht | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | Juli 2017 |
| Übersichtspläne | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 31. Mai 2017 |
| Kreuzungsverzeichnis | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | Juli 2017 |
| Detailpläne | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Peukert & Schwarz Ingenieurbüro für Vermessung und Markscheidewesen ∙ C & E Vermessungstechnik & Co.KG | 1. August 2017 |
| Stationsplanung | Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Peukert & Schwarz Ingenieurbüro für Vermessung und Markscheidewesen | 12. Juni 2017 |
| Wasserrechtliche Anträge | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 12. Juli 2017 |
| Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 12. Juli 2017 |
| Natura 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 28. Juli 2017 |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 31. Mai 2017 |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 28. Juli 2017 |
| Forstrecht | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 30. Mai 2017 |
| Fachbeitrag WRRL | ∙Ingenieurbüro Weishaupt Planung und Bauüberwachung ∙Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR | 1. August 2017 |

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 9. Oktober 2017 bis 8. November 2017**

in der Stadtverwaltung…….

zu den Öffnungszeiten ...................................................

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes unter <http://www.lds.sachsende/bekanntmachungen> (Infrastruktur / Energie) verwiesen. Nach
§ 27a Abs. 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 8. Dezember 2017** - bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bzw. bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung …….. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausge­schlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind in einem Termin mündlich zu erörtern, es sei denn, die Voraussetzungen für das Nichtstattfinden gemäß § 43 a Nr. 2 EnWG liegen vor. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

 Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekannt­machung ersetzt werden.

 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

 Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Landesdirektion Sachsen als Planfest­stellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
a) dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

b) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

i. A. der Landesdirektion Sachsen